

SPEZIELLE FRIEDHOFSORDNUNG

für den Pfarrfriedhof Schwabegg- Žvabek

Auf der Grundlage der Allgemeinen „Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk“ (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Nr. 1 vom 02. Januar 1990, S. 1-5) und der „Friedhofsgebühren in der Diözese Gurk“ ab 01.01.2021 (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Nr. 1 vom 9. März 2020) wurde vom Pfarrkirchenrat (Ausschuss für Finanzen und Verwaltung - AVF) der Pfarre Schwabegg- Žvabek in der Sitzung vom **05. November 2022** bekräftigend und ergänzend beschlossen:

Der Friedhof ist ein Ort des Gedenkens unserer Toten. Bitte verhalten Sie sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend. Der Besuch des Friedhofs ist in der Regel von 06:00 bis 22:00 Uhr gestattet, Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

§1. Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

1. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen (Kränze und Gestecke mit Metall oder Kunststoffanteilen müssen zerlegt und getrennt entsorgt werden).
2. Tiere mitzunehmen, umherzulaufen, lärmern, spielen und zu rauchen.
3. Das Bestreuen von Kies, Splitt und dergleichen außerhalb von Grabumrandungen, Insbesondere die Gehwege vor den Gräbern sind davon freizuhalten, so dass das Rasenmähen ohne Probleme möglich ist.

§2. Für Begräbnisse ist das Pfarramt zuständig; Termine müssen mit dem Pfarrvorsteher (Pfarrer) vereinbart werden.

§3. Das Nutzungsrecht für die Grabstätten wird durch die Entrichtung der Grabgebühr erlangt.

1. Eine Verlängerung erfolgt alle 10 Jahre.
2. Die Höhe der Grabgebühr beträgt derzeit für ein **Einzelgrab 160 €** und für ein **Familiengrab 295 €**. (lt. Kirchlichem Verordnungsblatt der Diözese Gurk Nr.1 vom 9. März 2020, gilt ab 01.01.2021)
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Grabstätten Eigentum der Pfarrgemeinde bleiben, für die jeweiligen Grabbesitzer bestehen Nutzungsrechte für die Dauer der Grabgebührenentrichtung.

§4. Alle außergewöhnlichen Aktivitäten am Friedhof bedürfen der Bewilligung durch den Friedhofsverwalter (z.B. Befahren mit Fahrzeugen aller Art, Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art, das Verteilen von Druckschriften usw.)

§5. Das Errichten bzw. Erneuern von Grabmälern und Einfassungen ist der üblichen Norm des Friedhofs sowie den gegebenen Platzverhältnissen anzugleichen.

Bei Grabveränderungen bzw. Graberneuerungen ist in jedem Falle vorher mit der Friedhofsverwaltung (s.u.) Rücksprache zu halten.

1. Die Maße der Familiengräber dürfen die Breite ab 120 cm bis 200 cm und die Länge von 220 cm sowie
2. die Maße der Einzelgräber die Breite von 120 cm und die Länge von 220 cm nicht überschreiten.

§6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt werden, Grabstätten und ihre Ausstattung nicht den Vorschriften, Plänen und der Reihenordnung entsprechend angelegt oder in der Pflege vernachlässigt werden oder sonst die Friedhofsordnung verletzt wird.

In diesen Fällen soll die Friedhofsverwaltung vor dem Entzug eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung an die Nutzungsberechtigten richten. Sind letztere unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

§7. Wird eine Grabstelle vom Nutzungsberechtigten aufgelassen (Verzichtserklärung) so sind die Grabstätten (Grabsteine, Grabeinfassungen usw.) auf eigene Kosten zu entfernen, die Grabfläche ist mit Erde einzuebnen und mit Grassamen einzusäen.

Wird das Grabmal trotz Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten ordnungsgemäß entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung zu veranlassen. Die Teile des Grabmales gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

§8. Die Grabnutzungsberechtigten haften für Schäden, die durch ihre Grabstätte entstehen (z.B.: durch Umstürzen von schlecht gesicherten Grabsteinen). Beim Neuaushub eines Grabes haftet die Pfarre nicht für etwaige Schäden an Grabsteinen bzw. Umrandungen. Diese müssen - wenn notwendig - vorher von einem Fachkundigen entfernt werden.

§9. Die Pfarre haftet nicht im Falle von Beschädigung oder Diebstahl an den Grabstätten.

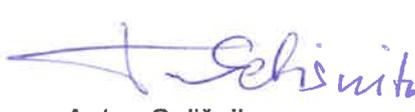
§10. Die Pfarre Schwabegg- Žvabek als Friedhofshalter ist berechtigt, erforderliche Grabstätten zu verlegen bzw. die Auflassung von Gräbern zu verfügen. Das Pflanzen von Ziersträuchern und Bäumen auf Grabstätten ist nur so weit gestattet, als dadurch der Zutritt zu anderen Grabstätten nicht erschwert, Ziersträucher oder Bäume nicht die Grabsteine überragen, diese mit ihren Wurzeln die Friedhofsmauer oder die Grabeinfassungen nicht beschädigen oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen. Ebenso sind Gewächse, die die Friedhofsmauer bedecken oder überragen, nicht erlaubt.

§11. Für überflüssige Grabmalteile aus Metall, Stein oder Beton, sowie Grabkränze ist der Grabnutzungsberechtigte nach den geltenden gesetzlichen Verordnungen zur Entsorgung auf eigene Kosten verpflichtet. In Schwabegg- Žvabek ist der Bioabfall (Blumen, geringe Mengen von Erde) in der bereitgestellten grünen 120-L Tonne, Kerzenreste und Plastik in der großen Restmülltonne zu entsorgen.

§12. Die Friedhofstore sind zum Schutz vor Tieren ständig geschlossen zu halten.

**Friedhofshalter Pfarrfriedhof Schwabegg- Žvabek
Römisch-Katholische Pfarre „St. Stephanus“ Schwabegg- Žvabek**


Engelbert Hirm
Pfarrökonom/Kassier AVF


Anton Selišnik
Friedhofspflege



Impressum: Pfarrkirchenrat Schwabegg (AVF) - Cerkevni svet Žvabek
Post: Pfarramt Schwabegg - Župnijski urad Žvabek,
Schwabegg - Žvabek 11, 9155 Neuhaus - Suha, Tel. 04356- 2348
oder Pfarrökonom Engelbert Hirm, Tel. 0664- 5444 665
Pfarrhomepage • domača spletna stran: <https://www.kath-kirche-kaernten.at/pfarren/pfarre/C2920>